

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Lagerung, Warenkunde) der Betriebe des Lebensmittelverkehrs, Kenntnis der Verkehrsgewohnheiten und nicht zuletzt der Kaufkraft und der Verbrauchsgewohnheiten der Bevölkerung; sie verlangen vor allem auch eine große, in den Behörden kaum aufzubringende Beweglichkeit und Anpassung an die von Tag zu Tag wechselnden Versorgungsbedingungen. Sollte damit nicht den Kommunalverbänden eine unmögliche, von vornherein zum Scheitern verurteilte Aufgabe zugewiesen werden, so mußte ihnen auch eine entsprechende Hilfe mit entsprechender Sachvertrautheit zur Seite gegeben werden.

Diese Hilfe sind die Preisprüfungsstellen. Ausdruck dessen ist die Tatsache, daß ihre Einrichtung durch dieselbe Bekanntmachung verfügt wird (Abschnitt I der Bekanntmachung), die den Kommunalverbänden die Versorgungsregelung überweist (Abschnitt II der Bekanntmachung). Ihren Zweck faßt § 1 allgemein: „Zur Schaffung von Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zuständigen Stellen bei der Überwachung des Verkehrs mit diesen Gegenständen werden Preisprüfungsstellen errichtet.“ Zu ihrer Errichtung sind Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern verpflichtet, andere Gemeinden und Kommunalverbände berechtigt. Vergl. auch S. 8. Auch die Vorschriften über die Zusammensetzung der Preisstellen entsprechen durchaus ihrer Stellung als unterstützende und beratende Stellen bei der kommunalen Versorgungsregelung: daß die Mitglieder zur Hälfte aus den Kreisen der Warenerzeuger, der Groß- und Kleinhändler, zur anderen Hälfte aus unbeteiligten Sachverständigen und Verbrauchern berufen werden sollen. Die besonderen Aufgaben, die § 4 den Preisstellen zuweist, sind ebenfalls im Sinne der obigen Darlegung gehalten: Ermittlung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Preise (als Anhalte der Angemessenheit sind angegeben: die Erzeugungs-, Verarbeitungs- und sonstigen Gestehungskosten, als Grundlage der Arbeit „ihre Kenntnis der Marktverhältnisse“), Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überwachung des gesamten Lebensmittelverkehrs, Gutachten über die Angemessenheit von Preisen vor Gerichten und Verwaltungsbehörden, Unterstützung der zuständigen Stellen in der Aufklärung der Bevölkerung über die Preisentwicklung und ihre Ursachen. Die §§ 6, 7 und 8 geben den Preisstellen jene Befugnisse, die sie zur Aufgabenerfüllung nötig haben, während § 5 als einzige selbständige Verwaltungsbefugnis ihnen das Recht einräumt, den Aushang von Preislisten für den Lebensmittelverkauf im Kleinhandel verpflichtend zu machen. Hilfe bei der kommunalen Versorgungsregelung, Überwachung des Markt-